

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG AMBULANTER PFLEGEDIENSTE IM LANDKREIS UNTERALLGÄU

(redaktioneller Stand 01.01.2009)

Der Landkreis Unterallgäu erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl.S.942) sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02. Dezember 2008 (GVBl.S.912), zuletzt geändert am 01. Juli 2009, und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Richtlinien zur Förderung ambulanter Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Ambulante Pflegedienste werden gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel gefördert.
- 1.2 Ziel der Förderung ist der Auf- und Ausbau eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Pflegediensten, die den qualitativen Mindestanforderungen dieser Richtlinie gerecht werden.
- 1.3 Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten sollen hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste von zusätzlichen Kosten entlastet werden.

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Förderfähig sind die im Landkreis Unterallgäu ansässigen oder auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu tätigen ambulanten Pflegedienste.

Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Unterallgäu haben, müssen mit mindestens einer rechnerischen Vollzeitkraft (für SGB XI Leistungen) im Landkreis Unterallgäu tätig sein. Ausnahmen sind nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

Gefördert werden bedarfsnotwendige ambulante Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen **gleichzeitig** erfüllt sind:

- 3.1 Der Pflegedienst erbringt Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund des Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG). Er weist dies durch die Zulassung der Pflegekassen nach.
- 3.2 Der Pflegedienst entspricht den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
- 3.3 Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen - ggf. im Verbund mit anderen - rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 AVSG). Seine Erreichbarkeit in Notfällen muss gewährleistet sein.

- 3.4 Der Pflegedienst unterstützt Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG).
- 3.5 Der Pflegedienst führt die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 AVSG). Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss die Vertretung sichergestellt sein.
- Beim Pflegedienst sind im Jahresdurchschnitt mindestens drei rechnerische Vollzeitkräfte beschäftigt. Ausnahmen durch einen Kooperationsvertrag mit einem anderen Pflegedienst oder aufgrund des Bestandsschutzes i.S.d. Rahmenvertrages gemäß § 132 a SGB V sind zulässig.
- 3.6 Für hauswirtschaftliche Versorgungsleistungen müssen geeignete Fachkräfte eingesetzt werden.
- Der Anteil hauswirtschaftlicher Versorgungsleistungen nach SGB XI an der Gesamtsumme der mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungsvergütungen soll mindestens 5 % betragen.
- 3.7 Der Pflegedienst ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit.
- 3.8 Der Pflegedienst muss seinen Bestand während des gesamten zurückliegenden Kalenderjahres nachweisen können (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen).
- 3.9 Die Nutzer der ambulanten Pflegedienste dürfen nicht mit Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.
- 3.10 Das Pflegepersonal, das krankenpflegerische Tätigkeiten nach SGB V erbringt, ist beim Landratsamt Unterallgäu -Gesundheitsverwaltung- an- und abzumelden (Art. 18 GDVG).

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

5. Förderhöhe

Die Förderung beträgt in der Regel pauschal 1.500 € je bedarfsgerechter rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt; der Haushaltsansatz von jährlich 100.000 € darf jedoch nicht überschritten werden. Falls dieser Haushaltsansatz überschritten werden würde, wird die Förderung je bedarfsgerechter rechnerischer Vollzeitkraft anteilig gekürzt. Bei besonderen Gegebenheiten kann im Einzelfall von Satz 1 abgewichen werden. Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 70 Abs. 5, § 71 Abs. 2 AVSG).

6. Verfahren

- 6.1 Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
- 6.2 Die Förderung wird auf **Antrag** unter Verwendung von Vordrucken gewährt. Die Vordrucke können beim Landratsamt Unterallgäu angefordert werden.

Der Antrag einschließlich der notwendigen Unterlagen muss bis spätestens **31. März** jeden Kalenderjahres beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden.

- 6.3 Der Antragsteller hat folgende entscheidungserheblichen Tatsachen auf der **Grundlage der Verhältnisse des Vorjahres** unter Verwendung der beim Landratsamt erhältlichen Vordrucke nachzuweisen:

6.3.1 Namen, Zahl und Beschäftigungszeiten aller entgeltlich Beschäftigten

Der Personalstand des vorangegangenen Jahres ist mittels Formblatt (auf der Grundlage der Verhältnisse des vorangegangenen Jahres) nachzuweisen. Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege -BGW-, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband, -GUVV-, Ungererstr. 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und von einer Jahresarbeitszeit von 1690 Stunden auszugehen.

Zivildienstleistende werden mit 0,8, Schüler (1. bis 3. Jahr) mit 0,33 angerechnet. Verwaltungspersonal, Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden die Kräfte, deren Investitionsbedarf bereits durch anderweitige staatliche und kommunale Förderleistungen finanziert wird (wie z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

- 6.3.2 Die Summen der Isteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises für Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach SGB V (Abrechnung mit den Krankenkassen) und der häuslichen Pflege nach SGB XI (Abrechnung mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger).

- 6.3.3 Angaben über die Art und die Höhe der getätigten Investitionen.

- 6.3.4 War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises Unterallgäu tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises Unterallgäu erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er vermindert den Zuschuss des Landkreises Unterallgäu entsprechend.

7. Berechnung des Investitionskostenzuschusses

- 7.1 Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI (siehe auch 6.3.2) wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht hat.

- 7.2 Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziffer 5) multipliziert.
- 7.3 Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

8. Auszahlung des Zuschusses

- 8.1 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Antragsunterlagen und Beschlussfassung durch die zuständigen Kreisorgane.

9. Prüfungsverfahren

- 9.1 Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.
- 9.2 Ein Rückforderungsrecht besteht auch, wenn die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden. Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.
- 9.3 Der Pflegedienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. dem Gemeindeunfallversicherungsverband sowie den angrenzenden Kommunen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1998, zuletzt geändert ab 01.01.2002, außer Kraft.